



Gemeinde Oberkulm

Abwasserreglement

gültig ab 01. April 2020



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe	4
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutzstelle	5
§ 8 Kanalisationsplanung	6
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10 Private Abwasseranlagen	6
§ 11 Absanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12 Abwasserkataster	7
B. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	7
§ 13 Anschlusspflicht	7
§ 14 Anschlussrecht	7
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16 Anschlussfrist	8
C. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	8
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18 Gesuchsunterlagen	8
§ 19 Prüfungskosten	9
§ 20 Baubeginn und Geltungsdauer	9
§ 21 Projektänderung	9
§ 22 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	10
D. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	10
§ 23 Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 24 Entwässerungssysteme	10
§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser	10
§ 26 Wenig verschmutztes Abwasser	11
§ 27 Übergangslösung ausserhalb Bauzone	11
§ 28 Einleitungsbewilligung	11
§ 29 Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 30 Haftung	12
E. ABGABEN	12
I. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 31 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	12
§ 32 Mehrwertsteuer	13
§ 33 Verjährung	13
§ 34 Zahlungspflichten	13
§ 35 Verzug, Rückerstattung	13
§ 36 Härtefälle	13
§ 37 Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung	13
II. Erschliessungsbeiträge	14
§ 38 Kosten	14
§ 39 Beitragsplan	14
§ 40 Definitionen Erschliessung	15
§ 41 Definitionen	15
§ 42 Auflage und Mitteilung	15
§ 43 Vollstreckung	16
§ 44 Bauabrechnung	16

§ 45	Beitragspflicht	16
§ 46	Fälligkeit	16
§ 47	Bemessung	16
§ 48	Sanierungsleitungen	16
III.	Anschlussgebühr	17
§ 49	Bemessung	17
§ 50	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	18
§ 51	Zahlungspflicht	18
§ 52	Sicherstellung	18
IV.	Benützungsg Gebühr	18
§ 53	Grundsatz	18
§ 54	Grundgebühr	19
§ 55	Verbrauchsgebühr	19
F.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	19
§ 56	Rechtsschutz, Vollstreckung	19
§ 57	Strafbestimmungen	20
G.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	20
§ 58	Inkrafttreten	20
§ 59	Übergangsbestimmungen	20
	Anhang I	21
	Anhang II	22
	Anhang III	23
	Stichwortverzeichnis	24
	Gesetzliche Grundlagen	26

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkulm das vorliegende Abwasserreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- Zweck ¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.
- Personenbezeichnung ² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

- Geltungsbereich ¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
- Übergeordnetes Recht ² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3

- Abwasseranlagen und Begriffe ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- ² Die Begriffe sind im Kapitel D. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften definiert.

§ 4

- Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- ⁴ Die Gemeinde ist an die ARA mittlere Wynental angeschlossen und kann sich an weiteren regionalen Abwasseranlagen beteiligen.

§ 5

- Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

- Gemeinderat
(§ 17 EG UWR)
- Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) die kommunale Abwasserplanung;
 - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - c) die Abgabenerhebung;
 - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagswasser- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
 - e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
 - f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

- Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung) , der hausinterne Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen ;
 - c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR;
- ² Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

- Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR
- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
- § 21 EG UWR
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

- Öffentliche Abwasseranlagen
- 1 Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel E. Abgaben).
- 2 Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.
- Verträge
- 3 Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.
- Statuten
- 4 Statuten (Satzungen) von Gemeindeverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

§ 10

- Private Abwasseranlagen
- 1 Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- 2 Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die visuellen Kontrollen und die Dichtheitsprüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 3 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.
- Art. 11 GSchV
- 4 Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.
- 5 In Gebieten, in denen gemäss dem generellen Entwässerungsplan GEP das Teil-Trennsystem vorgeschrieben ist, muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- 6 Für bestehende Abwasseranschlüsse gilt § 15.

- Durchleitungsrechte⁷ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- § 34 V EG UWR⁸ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.
- Grundwasserschutzzonen⁹ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.
- Dichtheitsprüfungen¹⁰ Dichtheitsprüfungen und visuelle Kontrollen in Grundwasserschutzzonen werden durch die Gemeinde zu 75 % mitfinanziert.

§ 11

- Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
- ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

- Abwasserkataster
§ 33 EG UWR Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

- Anschlusspflicht
Art. 11/12
GSchG¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

- Anschlussrecht¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§§ 35/36
V EG UWR

4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende
Abwasseran-
lagen

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

§ 34 V EG UWR

3 Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

4 Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Gesuch für pri-
vate Abwasser-
anlagen

1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch im Doppel einzureichen.

2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchs-
unterlagen

1 Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Bauzonen)

- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Bauzonen)
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach etc.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²)
 - Gebäudegrundflächen (in m²)
 - In Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²)

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 20

Baubeginn und Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

- Projektänderung
- ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
 - ² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22

- Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks
- 1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser prüft die Anlagen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
 - 2 Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrösse, Kaliber sowie Name des Unternehmers.
 - 3 Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

D. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23

- Technische Ausführungs-vorschriften
- Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
 - Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
 - Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
 - Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

§ 24

- Teil-Trennsystem Art. 7 GSchG
- 1 Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.
- Mischsystem
- 2 Ein Teil des Baugebiets wird im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich, ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 25

- Nicht verschmutztes Abwasser
- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
 - 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
 - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/ Versickerungsanlage
 - 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
 - b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)
- ² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP)
 - ³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26

Wenig verschmutztes Abwasser

- ¹ Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.
 - a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zugestalten.

§ 27

Übergangslösung ausserhalb Bauzone

- ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.
- ² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28

Einleitungsbewilligung

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.
- ² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29

Landwirtschaftsbetriebe

- ¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

- ² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- ³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
- ³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- ⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E. ABGABEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern:
 - a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - c) Jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
- ² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 32

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 33

Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.
² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 35

Verzug, Rückerstattung ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.
² Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.
§ 6 Abs. 1 VRPG

§ 36

Härtefälle ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ³ Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

§ 37

Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100 % über die Abgaben gemäss § 31 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 38

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten;
- k) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 39

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen etc.);
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);

k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG etc.);

l) eine Rechtsmittelbelehrung.

² Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 40

- | | |
|---------------------------|--|
| Basiserschliessung | ¹ Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an. |
| Groberschliessung | ² Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen. |
| Feinerschliessung | ³ Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleistet. |
| Anlagen mit Mischfunktion | ⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen. |

§ 41

- | | |
|-----------------------------|---|
| Erstellung | ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage. |
| Änderung | ² Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt sind. |
| Erneuerung (Instandsetzung) | ³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung. |
| Unterhalt | ⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind. |

§ 42

- | | |
|------------------------|--|
| Auflage und Mitteilung | ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. |
| § 35 Abs. 1 BauG | ³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern. |

§ 43

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 44

Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt BauG § 35 Abs. 2.

§ 45

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 46

Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 47

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel zu 70 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %. Die Anschlussgebühren werden aufgrund von geleisteten Erschliessungsbeiträgen nicht ermässigt.

§ 48

Sanierungsleitungen ¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

² Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 bis 50 % ermässigt.

III. Anschlussgebühren

§ 49

- Bemessung ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie setzt sich für alle Liegenschaften wie folgt zusammen:
- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche
 - b) Pro m² anrechenbare Gesamtgeschossfläche
 - c) Pro m² der entwässerten Hartflächen über 50 m²
- Definition Gebäudegrundfläche ² Als Gebäudegrundfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inklusive Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.
- Lagerflächen, Einstellhallen etc. ³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen und Einstellhallen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert werden. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen
- Definition Gesamtgeschossfläche ⁴ Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf allen 4 Seiten geschlossen sind.
- Nicht angerechnet werden:
- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
 - b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
 - c) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, und deren Dachwasser versickert wird, werden sowohl auf der Gebäudegrundfläche als auch auf der Gesamtgeschossfläche keine Anschlussgebühren erhoben.
- Landwirtschaftliche Bauten ⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Gesamtgeschossfläche erhoben. Angeschlossene Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden dabei wie Gewerbebetriebe beurteilt.
- Schwimmbassins ⁶ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben gemäss Tarifanhang.
- Dachwasser und Hartflächen ⁷ Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.
- ⁸ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.

- Besondere Verhältnisse ⁹ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 50

- Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 49 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 49 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
- ³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 51

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

§ 52

- Sicherstellung ¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- ² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
- ³ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

IV. Benützungsgebühr

§ 53

- Grundsatz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 54

- Grundgebühr
- ¹ Die Grundgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.
- ² Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 55

- Verbrauchsgebühr
- ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen) gemäss Tarif im Anhang.
- ² Bei Liegenschaften mit eigenem Wasser legt der Gemeinderat die Benützungsg Gebühr aufgrund einer Pauschale fest (vgl. Tarif im Anhang).
- ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.).
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- ⁵ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 56

- Rechtsschutz, Vollstreckung
- ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 31 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 57

- Strafbestimmungen
- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
 - 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
 - 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 58

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Abwasserreglement mit den Anhängen I bis III tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. April 2020 in Kraft.
 - 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement der Gemeinde Oberkulm vom 16. Mai 2003 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 59

- Übergangsbestimmungen
- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
 - 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2019.

Gemeinderat Oberkulm

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Anhang I

zum Abwasserreglement vom 1. April 2020

ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grob-,
Feiner-
schliessung;
Kostenanteil
(§ 47)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 50 %
- für die Änderung 50 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

Sanierungs-
leitungen
(§ 48)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

Anhang II

zum Abwasserreglement vom 1. April 2020

ANSCHLUSSGEBÜHREN

		<i>Entwässerung von Schmutzwasser</i>			
Bemessung (§ 49)	a) Pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr. / m ²			
	- Wohn- u. Bürobauten (§ 49)	50.00			
	- Gewerbebauten, Industriebauten ohne Bürobauten, Ökonomiegebäude mit Viehhaltung (§ 49)	30.00			
	- Einstellhallen, Tiefgarage, etc. (§ 49)	25.00			
	- Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung etc.) (§ 49)	10.00			
 <i>Entwässerung von Dach – und Platzwasser</i>					
		Einleitung in die Kanalisation oder Trennsys- tem	Direkte Einleitung in Bach	Einleitung in Drai- nage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	b) Pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 49)	70.00	--- (§ 49)	70.00 (§ 49)	--- (§ 49)
	c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen über 50 m ² (§ 49)	70.00	nicht zulässig	nicht zulässig	--- (§ 49)
	d) Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins (§ 49)	25.00	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
	e) Reduktion der Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.				

Anhang III

zum Abwasserreglement vom 1. April 2020

BENÜTZUNGSGEBÜHREN (§ 53 – 55)

Grundgebühr

pro Jahr und Wohnung/Betrieb

Fr. 20.00

Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug

Fr. 2.00

Pauschalgebühr für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Haushalte/Betriebe

- Einpersonenhaushalt pro Jahr und Wohnung

Fr. 120.00

- Mehrpersonenhaushalt pro Jahr und Wohnung

Fr. 240.00

- Betriebe

Fr. 240.00

STICHWORTVERZEICHNIS

- Abgaben 12
- Abnahme 5, 10
- Abwasser 6, 8, 19
- Abwässer aus Produktion oder Reinigung 9
- Abwasseranlagen 4, 5, 6, 7, 8, 19
- Abwassereinleitungen 9
- Abwasserentsorgung 15
- Abwasserkataster 7
- Abwasserkatasters und Gewerbe 5
- Abwasserplanung 5
- Abwasserreglement 20
- Abwasserreinigungsanlage 5, 11, 15
- Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen 7
- Abwassertechnische Ausführungsvorschriften 4, 10
- Allgemeine Bestimmungen 4
- Änderung 8, 12, 14, 15, 16, 18, 21
- Änderung 15
- Anlagen mit Mischfunktion 15
- Anschlussfrist 8
- Anschlussgebühr 12, 17, 18
- Anschlusspflicht 7
- Anschlusspflicht und Anschlussrecht 7
- Anschlussrecht 7
- Aufgaben der Gemeinde 4
- Auflage und Mitteilung 15
- Ausnahmen 6
- Basiserschliessung 15
- Bau 4, 5, 7, 15
- Bauabrechnung 16
- Baubeginn 9
- Baubewilligung 9
- Bäuerliches Bodenrecht 13
- BauG 15
- Baukredite 4
- Beitragspflicht 15, 16
- Beitragsplan 14, 15, 16, 19
- Bemessung 16, 17, 22
- Besondere Verhältnisse 18
- Bestehende Abwasseranlagen 8
- Betrieb 7, 9, 10, 12
- Bewilligung 5
- Bewilligungsgebühr 9
- Bewilligungsverfahren 8, 12
- Dachwasser 11, 17
- Dichtheitsprüfungen 10
- Durchleitungsrechte 7
- Einleitung in ein Gewässer 10
- Einleitungsbewilligung 11
- Entwässerungskonzept 15
- Entwässerungsplan 6
- Entwässerungssysteme 10
- Erneuerung 4, 7, 8, 12, 14, 15, 18, 21
- Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung 18
- Erschliessungsbeiträge 7, 12, 13, 16, 18
- Erschliessungsfunktion 15
- Erschliessungsplan 14
- Erstellung 8, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 21
- Fachgutachten 9
- Fälligkeit 16
- Feinerschliessung 15, 16, 21
- Finanzierung 7
- Fremdwasser 11
- Frischwasser 19
- Gebührentarifen 20
- Geltungsbereich 4
- Geltungsdauer 9
- Gemeinderat 5, 7, 8, 10, 12, 13, 18, 19, 20
- Gemeindeverbände 6
- Gemeindeversammlung 4, 16
- Genehmigung 7
- generellen Entwässerungsplan 6, 8, 11
- Gesetzliche Grundlagen 26
- Gesuch für private Abwasseranlagen 8
- Gesuchsunterlagen 8
- Gewässerschutzstelle 5
- Groberschliessung 15, 16, 21
- Grundeigentümer 12, 21, 22
- Grundgebühr 19
- Grundsatz 18
- Grundwasserschutzzonen 7
- Haftung 12
- Härtefälle 13
- Hausanschluss 5, 6, 7
- Hausanschlussleitungen 15
- Industrie und Gewerbe 5, 9
- Inkrafttreten 20
- Kanalfernsehaufnahmen 10
- Kanalisationsplanung 6
- Kontrolle 5, 8, 12
- Kosten 13, 14, 21
- Kriterien 15
- Landwirtschaftsbetriebe 11
- Linienführung 15
- Mehrwertsteuer 13
- Mischsystem 10
- Missachtung von 5
- Nicht verschmutztes Abwasser 10, 11
- Normen 10
- Nutzungs- oder Zweckänderungen 8
- öffentlichen Abwasseranlagen 12, 18
- Personenbezeichnung 4
- Pflichtenheft 5
- Private Abwasseranlagen 6, 7, 8, 12
- privaten Anlagen 8
- Projekt- und Kreditbewilligung 4
- Projektänderung 9
- Prüfung 12
- Prüfungskosten 9
- Rechtsschutz und Vollzug 19
- Rechtsschutz, Vollstreckung 19
- Reduktion 22
- Regenwasser 19
- Retention 10
- Sanierungsleitungen 7, 16, 21
- Sauberwasserabtrennung 8
- Schluss- und Übergangsbestimmungen 20
- Schutzzonen 8
- Schwimmbassins 17
- Sicherstellung 18
- Statuten 6
- Strafbestimmungen 19

Technische Ausführungsvorschriften	10	Verjährungsfrist	13
Teil-Trennsystem	10	Versickerungsanlagen	5
Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen	6	Verträge	6
	6	Verzug, Rückerstattung	13
Übergangsbestimmungen	20	Vollstreckung	5, 16, 19
Übergangslösung ausserhalb Bauzone	11	Vorplätze	8
Übergeordnetes Recht	4	Wenig verschmutztes Abwasser	11
Umbau	8	Zahlungspflicht	18
Unterhalt	15	Zahlungspflichtige	13
Verbrauchsgebühr	19, 23	Zweck	4
Verjährung	13		

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008